

Beglaubigte Abschrift

2 O 179/17



Verkündet am 22.03.2018

Friedrich, Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Stoll & Sauer
Rechtsanwalts GmbH, Einsteinallee 1/1,
77933 Lahr,

g e g e n

1.

2. die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden
Matthias Müller, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: _____

zu 2: _____

hat die 2. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 25.01.2018
durch die Richterin am Landgericht Dr. Thomy als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin 11.233,13 EUR EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 15.09.2016 zu bezahlen, Zugum-Zug gegen Übereignung und Übergabe des PKW VW Golf 1,6 I TDI, FIN: _____
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Tenor zu Ziffer 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Die Gerichtskosten und die außergerichtlichen Kosten der Klägerin tragen die Klägerin und die Beklagte zu 1) jeweils zur Hälfte. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) trägt die Klägerin. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Die Klägerin erwarb mit verbindlicher Bestellung vom 04.10.2012 einen gebrauchten VW Golf VI Style 1,6 I TDI 77 kW (105 PS) mit der Fahrzeug-Ident-Nr. _____ und einem Kilometerstand von 9.998 zum Preis von 16.060,37 EUR von der Beklagten zu 1). Wegen der weiteren Einzelheiten des Fahrzeugs wird auf die „Verbindliche Bestellung eines gebrauchten Fahrzeugs“ und die Rechnung (Anl. K 1, Bl. 75 f. d.A.) Bezug genommen. Am 25.01.2018 (letzte mündliche Verhandlung) betrug der Kilometerstand 82.135 km.

Das Fahrzeug ist mit dem von der Beklagten zu 2) hergestellten Motor EA 189 (Schadstoffklasse Euro 5) ausgestattet. Es verfügt über eine Software im Bereich der Motorsteuerung, die die Situation auf dem Prüfstand erkennt (Modus 1 der Software). In der Situation auf dem Prüfstand ist der Stickoxidausstoß dadurch reduziert, dass Stickoxide in größerem Umfang in den Motor zurückgeführt werden. Im Modus 0, der außerhalb des Prüfstandes gilt, werden die Stickoxide nur in geringerem Umfang in den Motor zurückgeführt, was zu einem höheren Stickoxidausstoß führt.

Die Beklagte zu 2) als Herstellerin des Motors EA 189 erarbeitete auf Anordnung des Kraftfahrtbundesamtes einen Zeit- und Maßnahmenplan zur technischen Überarbeitung sämtlicher betroffener Fahrzeuge. Sie stellt nunmehr ein

kostenloses Software-Update zur Verfügung, durch das ein anderer Modus zur Anwendung gelangt, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob es sich um den Modus 1 in überarbeiteter Form (so die Beklagten) oder um einen gänzlich neuen Modus (so die Klägerin) handelt. Bei Motoren mit 1,6-Liter Aggregaten wird zusätzlich vor dem Luftmassenmesser ein sog. Strömungsgleichrichter befestigt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 31.08.2016 focht die Klägerin den mit der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Kaufvertrag wegen arglistiger Täuschung an und erklärte hilfsweise den Rücktritt vom Kaufvertrag. Sie setzte eine Frist zur Rückabwicklung bis zum 14.09.2016 (Anl. K2, Bl. 77 ff. d.A.).

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der Einsatz der Software durch die Beklagte zu 2) einen Betrug und eine vorsätzliche sittenwidrige Schädigung darstelle. Die Beklagte zu 1) müsse sich das Verhalten der Beklagten zu 2) zurechnen lassen. Das Fahrzeug weise wegen der eingesetzten Software sowohl einen Sach- als auch einen Rechtsmangel auf. Hierzu behauptet sie, dass die Stickoxid- und CO₂-Werte tatsächlich höher seien als angegeben. Zudem verfüge das Fahrzeug auch nicht über eine vereinbarte Beschaffenheit, da es die Voraussetzungen der Euro 5-Norm nicht bzw. nur auf dem Prüfstand unter Einsatz der Software einhalte. Der Rechtsmangel ergebe sich daraus, dass die Stilllegung ihres Fahrzeugs durch das Kraftfahrtbundesamt und wegen tatsächlich höherer Abgaswerte eine höhere Steuerlast drohe.

Sie behauptet, dass die von der Beklagten zu 2) angebotene Mängelbeseitigung in Form des Softwareupdates zu weiteren Mängeln des Fahrzeugs in Bezug auf die Motorleistung, den Kraftstoffverbrauch, den Partikelausstoß, die Lebensdauer des Dieselpartikelfilters, des Motors und des Fahrzeugs insgesamt sowie die Geräuschentwicklung führen werde. Zudem verbleibe auch nach der Nacherfüllung ein merkantiler Minderwert. Sie ist der Ansicht, dass ihr die Nacherfüllung deshalb unzumutbar sei. Die Unzumutbarkeit folge auch daraus, dass die Nachbesserung allein durch die Beklagte zu 2) durchgeführt werden könne, die schon durch den Einsatz der Software getäuscht habe. Die Nacherfüllung sei wegen des verbleibenden merkantilen Minderwertes zudem unmöglich.

Sie behauptet weiter, dass es ihr bei der Kaufentscheidung darauf angekommen sei, ein verbrauchs- und schadstoffarmes Fahrzeug mit grüner Plakette zu erwerben.

Ihr drohe ein Entzug der Zulassung für ihr Fahrzeug. Es erfülle auch nach Durchführung des Software-Updates nicht die Voraussetzungen für die Zulassung. Zudem drohe eine höhere Steuerlast.

Sie ist der Ansicht, dass die Zulässigkeit ihrer Feststellungsklage gegen die Beklagte zu 2) daraus folge, dass sie ihre Nutzungsentschädigung nicht beziffern könne und dass ihr nicht bezifferbare steuerliche Schäden drohten. Zudem sei

die Beklagte zu 2) mit einem Versicherungskonzern vergleichbar, der auch aufgrund eines Feststellungsurteils leisten werde.

Die Klägerin hat mit ihrem Klageantrag zu 1) ursprünglich beantragt, die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie 16.060,37 EUR nebst Zinsen „Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW ... und Zahlung einer von der Beklagten zu 1) noch darzulegenden Nutzungsentschädigung“ zu zahlen sowie die Beklagten zu verurteilen, sie von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten freizustellen (Klageantrag zu 4). Ferner hat sie die im Folgenden unter Ziffer 2 und 3 wiedergegebenen Anträge gestellt.

Sie beantragt nunmehr,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an sie 16.060,37 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.09.2016 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung und Herausgabe des PKW VW Golf 1,6 I TDI, FIN: _____ und Zug-um-Zug gegen Zahlung einer Nutzungsentschädigung in Höhe von 3.381,35 EUR;
2. festzustellen, dass die Beklagte zu 2) verpflichtet ist, der Klägerin Schadensersatz zu zahlen für Schäden, die aus der Manipulation des Fahrzeugs VW Golf 1, 6 I TDI, FIN: _____ durch die Beklagte resultieren;
3. festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Rücknahme des im Klageantrag Ziffer 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet;
4. die Beklagten jeweils getrennt, nicht gesamtschuldnerisch, zu verurteilen, die Klägerin von den durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin entstandenen vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von jeweils 1.680,28 EUR freizustellen.

Die Beklagten sind der Ansicht, dass der Einsatz der Software bereits nicht zum Vorliegen eines Sachmangels führe. Sie behaupten, dass die Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs durch den Einsatz der Software nicht beeinträchtigt sei. Das Fahrzeug sei technisch sicher und bleibe nicht hinter Sicherheitsstandards zurück. Auf die Emissionswerte im normalen Straßenbetrieb komme es gerade nicht an. Der Gesetzgeber habe sich bewusst dafür entschieden, dass es für die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte allein auf die im Prüfstand gemessenen Werte ankomme. Diese würden eingehalten. Jedenfalls gelte aber der Vorrang der Nacherfüllung.

Nachteilige Auswirkungen aus dem Software-Update ergäben sich nicht, was vom Kraftfahrtbundesamt hinsichtlich der Kraftstoffverbrauchswerte, CO₂ – Emissionswerte, Motorleistung, Drehmoment und Geräuschemissionen bestätigt worden sei. Die entgegenstehenden Behauptungen der Klägerin seien unsubstantiiert. Die Preise für Fahrzeuge mit dem Motor EA 189 seien stabil

geblieben. Das Kraftfahrtbundesamt habe die technische Lösung für das streitgegenständliche Modell mit Wirkung zum 03.11.2016 freigegeben (Anl B 1, Bl. 441 d.A.)

Die Beklagte zu 2) ist der Ansicht, dass die Klägerin eine Täuschung nicht schlüssig dargelegt habe. Sie arbeite den Vorgang gerade auf. Zurzeit sei davon auszugehen, dass im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Vorstand keine Kenntnis vom Einsatz der Software gehabt habe.

Der Sitz der Beklagten zu 1) befindet sich in Köln, der Sitz der Beklagten zu 2) in Wolfsburg. Die Klägerin wohnt in Wegberg. Nach einem Antrag der Klägerin auf gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit hat die Beklagte zu 2) rügelos zur Hauptsache verhandelt.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist hinsichtlich der Klageanträge zu 1) überwiegend begründet, hinsichtlich des Klageantrags zu 2) unzulässig, hinsichtlich des Klageantrags zu 3) begründet und hinsichtlich des Klageantrags zu 4) unbegründet.

Die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Köln folgt hinsichtlich der Beklagten zu 1) aus § 17 Abs. 1 und hinsichtlich der Beklagten zu 2) aus ihrer rügelosen Einlassung, § 39 ZPO.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 1) überwiegend begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte zu 1) ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises von 16.060,37 EUR abzüglich gezogener Gebrauchsvorteile in Höhe von 4.827,24 EUR, also 11.233,13 EUR, Zug um Zug gegen Rückgabe und Übereignung des im Tenor bezeichneten Fahrzeugs aus §§ 346 Abs. 1, 348, 437 Nr. 2, 323 Abs. 1 BGB zu.

Die Klägerin hat den Rücktritt im Schreiben vom 31.08.2016 erklärt.

Bei Übergabe des streitgegenständlichen Fahrzeugs wies es einen Sachmangel i.S.v. § 434 BGB auf. Dies folgt nach Ansicht des Gerichts bereits daraus, dass es die Abgasnorm Euro 5 jedenfalls in Bezug auf den Stickoxidausstoß nicht erfüllte. Bei der Einhaltung der jeweiligen für ein Fahrzeug festgelegten Abgasnorm handelt es sich unabhängig von der Frage einer möglichen Beschaffenheitsvereinbarung um die übliche Beschaffenheit eines Fahrzeugs. Ein Käufer kann berechtigterweise erwarten, dass ein Fahrzeug die Einhaltung der angegebenen Abgasnorm erfüllt.

Eine Nichteinhaltung der Vorgaben der Euro 5-Norm folgt für das Gericht schon aus dem Umstand, dass der Einsatz eines zweiten und nur für den Prüfstand geltenden Modus erforderlich war, in dem die Stickoxide anders als im

Normalbetrieb behandelt wurden. Hätten die Motoren auch ohne diese „Sondereinstellung“ die geforderten Grenzwerte eingehalten, hätte es dieses zweiten Modus nicht bedurft.

Das Gericht verkennt dabei auch nicht, dass sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden hat, für die Einhaltung der Grenzwerte der Abgasnormen auf Werte auf dem Prüfstand und nicht im Realbetrieb abzustellen. Das Abstellen auf Werte auf dem Prüfstand macht aus Sicht des Umweltschutzes, dem die Klassifizierung in bestimmte Abgasnormen unstreitig dienen soll, nur dann Sinn, wenn die grundlegenden Parameter zwischen dem Prüfstand und dem Realbetrieb übereinstimmen. Nur dann können aus den Werten auf dem Prüfstand Rückschlüsse für den Realbetrieb gezogen werden (s. auch LG Köln, Urt. v. 18.05.2017, Az. 2 O 422/16 – Juris und LG Krefeld, Urt. v. 14.09.2016, Az. 2 O 72/16 – Juris).

Der Mangel ist auch nicht unerheblich. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist dabei nicht allein auf die Kosten des Software-Updates im Verhältnis zum Kaufpreis abzustellen. Erforderlich ist vielmehr eine umfassende Abwägung der beiderseitigen Interessen im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung (s. dazu auch ausführlich LG Köln, Az. 2 O 422/16, Urt. v. 18.05.2017 – Juris).

Diese führt im vorliegenden Fall zu einer Erheblichkeit des Mangels.

Für eine Erheblichkeit spricht bereits, dass der Mangel einen für den Gläubiger wesentlichen Qualitätsaspekt betrifft. Davon ist bei der Einordnung in die Abgas-5-Norm auszugehen. Schließlich entscheidet die Einordnung in eine bestimmte Norm über die Möglichkeit, in sog. Umweltzonen in Großstädten einzufahren. Im Zuge der aktuellen Diskussion über Feinstaubbelastungen in Innenstädten ist mit weiteren Einschränkungen der Mobilität abhängig von der Einordnung in eine bestimmte Schadstoffklasse zu rechnen. Zudem betrifft der Mangel mit der Motorsteuerung einen besonders sensiblen Bereich eines Fahrzeugs. Dies folgt nicht zuletzt daraus, dass die Garantien von Fahrzeugherstellern regelmäßig erlöschen, wenn durch sog. Chip-Tuning in diesen Bereich eingegriffen wird.

Bei der Erheblichkeit des Mangels ist auch zu berücksichtigen, dass die Beklagte zu 2) als Herstellerin des Fahrzeugs durch den bewussten Einsatz der Software zur Beeinflussung der Abgaswerte auf dem Prüfstand arglistig gehandelt hat. Dieser Umstand ist auch im vorliegenden Verfahren zwischen Käufer und Händler zu werten. Dies folgt für das Gericht bereits daraus, dass der Mangel allein durch ein Softwareupdate der Beklagten zu 2) und nicht durch Nachbesserungsmaßnahmen der Beklagten zu 1) behoben werden kann.

Eine Fristsetzung zur Nacherfüllung hat die Klägerin vor ihrer Rücktrittserklärung nicht gesetzt. Eine solche war auch nicht erforderlich. Die einzig mögliche Form der Nacherfüllung liegt in der Durchführung eines von der Beklagten zu 2) entwickelten Software-Updates. Diese Nacherfüllung ist der Klägerin jedoch nicht zumutbar, § 440 S. 1 3. Var. BGB. Die Unzumutbarkeit folgt daraus, dass das

Vertrauensverhältnis der Parteien erheblich gestört ist. Dem steht nicht entgegen, dass der Beklagten zu 1) selbst der Vertrauensverlust der Klägerin nicht anzulasten ist. Auch der Vertrauensverlust in die Beklagte zu 2) als Herstellerin des Fahrzeugs ist jedenfalls in der hier vorliegenden Konstellation, in der die Nacherfüllung allein durch ein von ihr zu entwickelndes Softwareupdate erfüllt werden kann, beachtlich. Der Vertrauensverlust gegenüber der Beklagten zu 2) rechtfertigt sich schon daraus, dass es diese offensichtlich für nötig befunden hat, hinsichtlich des Abgasausstoßes über Jahre zwischen dem Prüfstand und dem Realbetrieb zu differenzieren. Es ist jedenfalls nicht fernliegend, dass die Beklagte zu 2) selbst jahrelang den für den Prüfstand vorgehaltenen Modus nicht für geeignet hielt, im Normalbetrieb eingesetzt zu werden. Vor diesem Hintergrund ist es verständlich, wenn die Klägerin Langzeitschäden durch den Einsatz der Software, die nunmehr einen einheitlichen Modus – sei es als überarbeiteter Modus 1 oder gänzlich anders – vorsieht, befürchtet. Diese sind, auch wenn sie nicht sicher feststehen, bei der Frage der Unzumutbarkeit zu berücksichtigen.

Die Gebrauchsvorteile sind mit 4.827,24 EUR anzusetzen. Das Gericht hat bei der Berechnung eine Restgesamtleistung von 240.002 km (250.000 km Gesamtleistung – 9.998 km beim Kauf), tatsächlich gefahrene Kilometer von 72.137 (82.135 – 9.998 km) und den Kaufpreis von 16.060,37 EUR zugrunde gelegt ($72.137 \text{ km} / 240.002 \times 16.060,37 \text{ EUR}$).

Der geltend gemachte Zinsanspruch folgt aus § 288 BGB. Beginn der Verzinsung ist wegen der Fristsetzung bis zum 14.09.2016 allerdings der 15.09.2016.

Die Klage ist im Hinblick auf den Klageantrag zu 2) unzulässig. Es fehlt das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse. Mögliche Ansprüche gegen die Beklagte zu 2) sind entweder bezifferbar (Rückabwicklung des Kaufvertrags, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten) oder es fehlt an der für die Zulässigkeit der Feststellungsklage erforderlichen Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Das Gericht hält aufgrund der Billigung der Maßnahmen der Beklagten zu 2) durch das Kraftfahrtbundesamt weder den Entzug der Zulassung noch die Erhöhung der Steuerlast bis zur Rückabwicklung des Kaufvertrags gegenüber der Beklagten zu 1) für wahrscheinlich. Die Zulässigkeit der Feststellungsklage folgt auch nicht aus der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Zulässigkeit der Feststellungsklage gegenüber großen Versicherungskonzernen. Auf den vorliegenden Fall, in dem die Klägerin Ansprüche u.a. wegen Betruges und vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung gegenüber der Beklagten zu 2) geltend macht und zudem auch die Höhe möglicher Schäden streitig ist, ist diese Rechtsprechung nicht übertragbar. Sie fußt auf dem Gedanken, dass bereits ein Feststellungsurteil ausreicht, um einen Streit endgültig beizulegen. Davon ist in der vorliegenden Konstellation gerade nicht auszugehen.

Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrags zu 3) begründet. Die Beklagte zu 1) befindet sich seit Ablauf der gesetzten Frist in Annahmeverzug. Die Klägerin hat

die Rückgabe des Fahrzeugs in Annahmeverzug begründender Weise angeboten.

Hinsichtlich des Klageantrags zu 4) ist die Klage gegenüber beiden Beklagten unbegründet.

Die Beklagte zu 1) befand sich zum Zeitpunkt des außergerichtlichen Tätigwerdens der Prozessbevollmächtigten weder in Verzug noch ist ersichtlich, dass sie schuldhaft eine Pflicht aus dem Vertrag verletzt hat. Ein mögliches Verschulden der Beklagten zu 2) muss sie sich nicht zurechnen lassen.

Gegenüber der Beklagten zu 2) ist die Klägerin außergerichtlich nicht tätig geworden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S. 1, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Streitwert : 32.060,37 EUR

[Klageantrag zu 1). 16.060,37 EUR

Klageantrag zu 2): 16.000 EUR (Streitwert von 20.000,00 EUR abzgl. 20 %)

Klageantrag zu 3): nicht streitwerterhöhend

Klageantrag zu 4): nicht streitwerterhöhend]

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Dr. Thomy

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Köln

